

Die **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat — im Folgenden Stadt genannt —  
und

der **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss — im Folgenden Kreis  
genannt —

schließen gem. §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) zum Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks für das KFZ-Zulassungswesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums vom ....., Az: ..... folgende

## **ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER KFZ-ZULASSENGSSTELLEN VON STADT UND LANDKREIS KASSERL**

### **§ 1**

#### **Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für die Kfz-Zulassung**

Der Landrat des Landkreises Kassel als Behörde der Landesverwaltung und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, sind sich einig, dass die Aufgaben der Kfz-Zulassung in der Stadt und dem Kreis Kassel im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 13 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 23.01.2001 (GVBl. I S. 90) unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174) vom Oberbürgermeister der Stadt ab dem 01.07.2003 wahrgenommen werden sollen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Anordnung des Regierungspräsidium Kassel, die die beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgabe der Kfz-Zulassung mit Wirkung vom 01.07.2003 zusammenfasst.

### **§ 2**

#### **Dienststelle, Unterbringung, Außenstellen**

(1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel — gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Kfz-Zulassung Stadt und Landkreis Kassel —".

(2) Die Unterbringung der Dienststelle (Hauptstelle) obliegt der Stadt.



